

**Bebauungsplan „Schlossquartier“
Stadt Würth am Main**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

**H+B Hallen- und
Bodenentwicklungsgesellschaft mbH**

Hafenrandstr. 6
63741 Aschaffenburg

Auftragnehmer:

**Natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-2011
e-mail: info@naturprofil.de

März 2023

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	PRÜFUNGSINHALT	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	3
2	DATENGRUNDLAGEN	5
3	METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	6
3.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	6
3.2	METHODIK	8
3.2.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	8
3.2.2	<i>Einbezug von Maßnahmen</i>	10
4	WIRKUNGEN DES VORHABENS	11
4.1	SCHÄDIGUNGSVERBOT	11
4.2	TÖTUNGS- UND VERLETZUNGSVERBOT	12
4.3	STÖRUNGSVERBOT	12
5	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	13
5.1	BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN	13
5.2	ÜBERSICHT DER PRÜFUNGSRELEVANTEN ARTEN UND RELEVANZPRÜFUNG	25
5.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	31
5.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	31
5.4.1	<i>Wirbellose</i>	31
5.4.2	<i>Fische und Amphibien</i>	31
5.4.3	<i>Reptilien</i>	31
5.4.4	<i>Säugetiere</i>	32
5.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	32
5.6	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	33
5.7	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	34
5.7.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	34
5.7.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	36
5.8	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	37
6	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	37
7	QUELLEN	39

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Projektgebietes (rot) in Würth am Main	5
Abb. 2: Bebauungs- und Biotopstruktur im Planungsgebiet (rot) und seinem Umfeld.....	9
Abb. 3: Bebauungskonzept (Stand 09.2022)	11
Abb. 4: Ruderalfluren und Pioniergehölze im östlichen Grundstücksteil	15
Abb. 5: Pioniergehölze im nordöstlichen Grundstücksteil	15
Abb. 6: Vegetationsarme Fläche mit Recycling-Schüttgut	15
Abb. 7: Einzelbaum (Magnolie) in Grünanlage an der Rathausstraße	16
Abb. 8: Rasenstreifen am westlichen Randbereich	16
Abb. 9: Kleinsäugerbau in Ruderalflur	16
Abb. 10: Hohlraum unter Flur im Bereich der Ladezone.....	17
Abb. 11: Spalt zwischen Hochwasserschutzmauer und Gelände mit Steinmaterial.....	17
Abb. 12: Verwaltungsgebäude	19
Abb. 13: Überdachte Ladezone.....	19
Abb. 14: Berankter Zwischenraum zwischen gebäuden (links) und Schlossturm (rechts).....	20
Abb. 15: Haufwerk mit Schlossturm und Lagerhalle im Hintergrund	20
Abb. 16: Ladezone und Lagerhalle	21
Abb. 17: Rückseite der Lagerhalle mit Betonfläche	21
Abb. 18: Lüftungsöffnungen der Lagerhalle	21
Abb. 19: einheitliche Fassadenstruktur	22
Abb. 20: Trägerkonstruktion der Überdachung als potenzielle Niststätten	22
Abb. 21: Fassade des Schlossturm mit Fenstern und sonstigen Öffnungen	23
Abb. 22: Unvollständig verschlossene Fensteröffnung	23
Abb. 23: Verfugter Sandsteinsockel mit einzelnen offenen Spalten	24
Abb. 24: Lüftungsausgänge und Gebäudenischen als potenzielle Niststätten	24

1 PRÜFUNGSINHALT

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die H+B Hallen- und Bodenentwicklungsgesellschaft mbH plant in Würth am Main die städtebauliche Entwicklung der Liegenschaft Landstraße 23a, dem Standort des früheren Schlosses von Würth, als Wohnbebauung mit Senioreneinrichtung. In diesem Zusammenhang sind die Errichtung von Wohngebäuden, eines Pflegeheims und eines Parkdecks mit Tiefgarage sowie die Anlage von Erschließungsstraßen, Stellplätzen und Grünanlagen vorgesehen. Hierzu werden der Abriss einer Lagerhalle mit Nebenanlagen sowie die Beseitigung von Vegetationsbeständen erforderlich. Die Stadt Würth hat für die Entwicklung des Schlossquartiers ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bzw. war bereits weitgehend und mit hoher Dichte bebaut. Dennoch können bei einer Neubebauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Um möglichst weitgehend ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen der späteren Bebauung entgegenstehen, wird im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens eine Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Hierzu wurde das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer beauftragt. Das hierfür zugrunde gelegte Untersuchungsgebiet reicht ggf. über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, so dass auch Kontaktbereiche und Austauschbeziehungen geprüft werden können.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß der aktuellen Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, herausgegeben vom Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, Stand Februar 2020), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schlossquartier“ befindet sich im Nordosten von Würth am Main, zwischen dem linken Mainufer und der Landstraße bzw. dem Wiesenweg. Im Nordwesten begrenzt die Bebauung an der Rathausstraße das Planungsgebiet. Im Südosten schließt sich eine Parkanlage an.

Die beanspruchten Flächen umfassen das gesamte Grundstück Landstraße 23a mit einer Größe von etwa 1,99 ha. Das Areal des Schlosses von Würth am Main wird schon seit geraumer Zeit gewerblich genutzt. Von den Schlossgebäuden ist nur noch ein Turm im Zentrum des Grundstücks erhalten. Der nordwestliche Teil des Grundstücks wurde mit einer großen Lagerhalle überbaut, die etwa ein Drittel des Geländes einnimmt und aktuell von einer Logistikfirma genutzt wird. Nordwestlich des Veraltungsgebäudes schließen sich zur Rathausstraße hin kleiner Grünanlagen an. Die übrigen Flächen sind teils vollversiegelt (Beton, Asphalt), teils wasserdurchlässig befestigt (Schotterflächen) und nur zu geringen Teilen un-

befestigt. Die unbebauten Flächen sind teils vegetationsfrei und werden für die Ablagerung von Schüttgütern (vermutlich Recyclingmaterial aus Abbruch) genutzt, teils - vor allem zu den Rändern hin – hat sich eine Pioniervegetation entwickelt.

Das Planungsgebiet wird zweiseitig von den bebauten Siedlungsbereichen umgeben. Im Nordosten grenzt die Mainpromenade und im Südosten eine Parkanlage, die vom Main bis zum Wiesenweg führt. Weiter Richtung Südosten schließen sich der Campingplatz und ein Sportplatz an.

Das städtebauliche Konzept sieht die Erschließung über die Landstraße vor. Die Hauptschließungsstraße nimmt den ehemaligen Schlossturm als Baudenkmal im Zentrum der Neubebauung auf. Nach Südosten ist zunächst die dreigeschossige Senioreneinrichtung und ihr gegenüber das Parkdeck mit drei Ebenen angeordnet. Richtung Main entwickelt sich eine drei- bis viergeschossige Wohnbebauung mit Grünflächen und Innenhöfen.

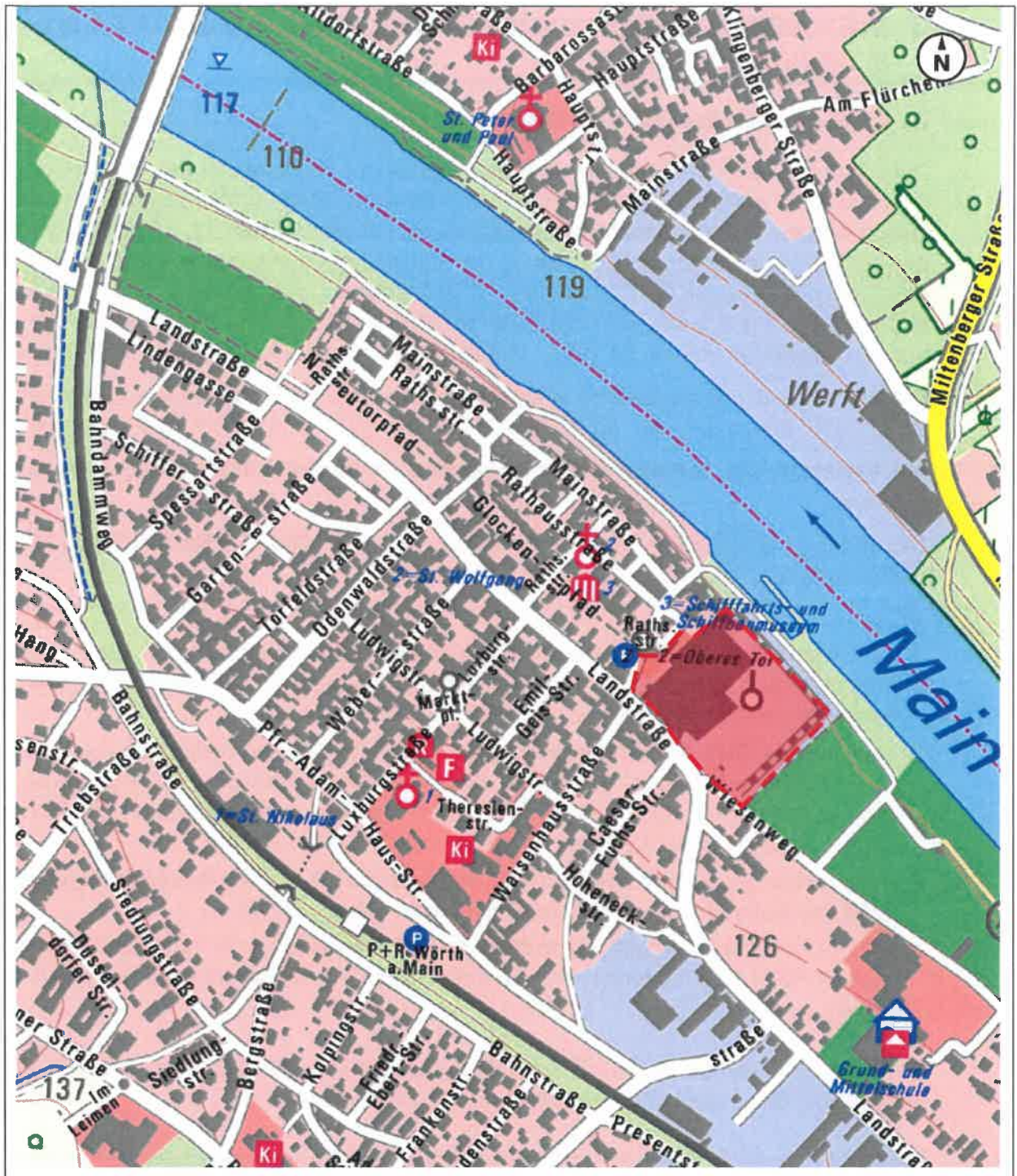


Abb. 1: Lage des Projektgebietes (rot) in Würth am Main

(Quelle: www.bayernatlas.de)

2 DATENGRUNDLAGEN

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert auf den vor Ort während der eingehenden Begehung und Sichtinspektion der Gebäudeteile und Freiflächen am 24.02.2023 gewonnenen Erkenntnissen.

Außerdem werden die Verbreitungsangaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen) herangezogen.

3 METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

3.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese*

Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3.2 Methodik

3.2.1 Methodisches Vorgehen

Die Artenschutzprüfung bezieht sich auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. denjenigen Bereich, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber dort ggf. vorkommenden und artenschutzrechtlich zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Dieser Bereich entspricht hier dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, d. h. dem Anwesen Landstraße 23a in Würth am Main, sowie den unmittelbar angrenzenden Siedlungs- und Freiflächen. Darüber hinaus reichende Wirkungen sind mit Blick auf die umgebende Siedlungsstruktur und die angrenzenden Verkehrsflächen nach Nordwesten und Südwesten ausgeschlossen.

Gemäß der Arbeitshilfe für die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Bayern wird zunächst eine Relevanzprüfung für die in Bayern vorkommenden besonders geschützten Arten vorgenommen. Dabei erfolgt eine Abschichtung auf der Grundlage der Verbreitungsangaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, die im vorliegenden Fall auf den Landkreis Miltenberg begrenzt werden können. Die dort gelisteten Arten werden im nächsten Schritt auf der Grundlage der im Planungsgebiet erfassten Biotop- und Nutzungsstrukturen hinsichtlich eines möglichen Vorkommens im Wirkraum des Vorhabens überprüft. Anschließend wird ihre Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (hier als Folge einer Nutzungsänderung und Neubebauung als Wohngebiet) ermittelt.

Für die nach dieser Relevanzprüfung verbleibenden Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Dabei werden Vermeidungsmaßnahmen und bei Bedarf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt.



Abb. 2: Bebauungs- und Biotopstruktur im Planungsgebiet (rot) und seinem Umfeld
(Quelle: www.bayernatlas.de)

Am 24.02.2023 wurden die Biotop- bzw. Nutzungsstrukturen auf dem Areal der geplanten Stellplätze und ihrem Umfeld erfasst sowie hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für im Sinne des § 44 BNatSchG potenziell vorkommende Tierarten inspiziert und beurteilt. Insbesondere wurde – soweit zugänglich – auch an dem zum Abriss vorgesehenen Gebäudebestand nach Strukturen und Hinweisen gesucht, die ggf. auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (hier v. a. Vögel und Fledermäuse) hindeuten oder ein besonderes Potenzial für solche erkennen lassen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und/oder europäische Vogelarten als relevant eingestuft sind, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt werden. Wenn Verbotstatbestände erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

3.2.2 Einbezug von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, können Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Schutzpflanzungen oder Leiteinrichtungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

4 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.



Abb. 3: Bebauungskonzept (Stand 09.2022)

Quelle: Bernd Müller Architekt und Stadtplaner, Rothenfels

4.1 Schädigungsverbot

Mit der Neubebauung des Grundstücks wird bau- und anlagebedingt in die vorhandenen Vegetations- und Gebäudestrukturen eingegriffen. Dabei erfolgt eine vollständige Umgestaltung des betroffenen Grundstücks. Die vorhandene Pioniervegetation (Gehölze und Staudenfluren) werden zunächst beseitigt. Auch für die Rasenflächen mit Einzelbäumen und Ziergehöl-

zen muss von einem vollständigen Verlust ausgegangen werden. Die vegetationsfreien und zum Teil versiegelten Flächen werden abgebrochen, umgeschichtet und überbaut, je nach Lage aber auch rekultiviert und begrünt. Innerhalb der späteren Grünanlagen und Freiflächen lassen sich jedoch gleichwertige Vegetationsstrukturen wieder herstellen. Die vorhandene Lagerhalle einschließlich der Nebengebäude muss abgerissen werden. Der ehemalige Schlossturm bleibt jedoch erhalten und wird in das Bebauungskonzept integriert.

Mit der Beseitigung von Vegetation, insbesondere der Gehölze, sowie dem Abriss von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten beseitigt oder zerstört werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen müssen daher ggf. geeignete Maßnahmen vorgesehen werden. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, werden Ersatzhabitate durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

4.2 Tötungs- und Verletzungsverbot

Bei der bau- und anlagebedingten Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es zur Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. zur Zerstörung von Entwicklungsformen (z. B. Eier bzw. Gelege) kommen.

Von dem Kfz-Verkehr im geplanten Wohngebiet gehen keine Auswirkungen aus, die zwangsläufig zum Tod besonders geschützten Arten oder zur Zerstörung ihrer Entwicklungsformen führen können. Hierbei werden keine Verkehrszahlen und Fahrgeschwindigkeiten erreicht, die zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen können. In diesem Zusammenhang können auch Anlockungseffekte durch Außenbeleuchtung für Fledermäuse vernachlässigt werden, in dessen Folge die Tiere mit Fahrzeugen auf dem Gelände kollidieren könnten.

Sofern eine Bebauung mit größeren Glasfassaden oder spiegelnden Materialien vorgesehen ist, kann daraus ein erhöhtes Vogelschlagrisiko resultieren, was durch geeignete Maßnahmen minimiert werden sollte.

4.3 Störungsverbot

Das Projektgebiet ist aufgrund der Lage innerhalb der Ortslage von Wörth und dem bestehenden Gewerbebetrieb generell einer Vorbelastung von akustischen und optischen Störeffekten ausgesetzt.

Mit dem Vorhaben sind zunächst baubedingte Störungen verbunden, die jedoch zeitlich und räumlich befristet sind und allenfalls sensible Arten betreffen können, deren Vorkommen weder innerhalb des Geltungsbereichs noch in den angrenzenden Park- oder Siedlungsflächen zu erwarten ist. Angesichts der Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass in erster Linie siedlungsorientierte Arten mit entsprechender Störungstoleranz vorkommen. Vor diesem Hintergrund sind auch die betriebsbedingten Störwirkungen des späteren Wohngebietes (Ziel- und Quellverkehr, sich bewegende Personen im Gebiet, Haltung von Katzen und Hunden) zu vernachlässigen. Aufgrund der geplanten Anordnung der Gebäude und Wohnstraßen auf zu großen Teilen bereits bebauten bzw. befestigten Flächen ist nicht mit einer Verschlechterung gegenüber der aktuellen Gewerbe- und Lagernutzung zu rechnen.

Erhebliche Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern könnten, können für das Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung wird daher sicher nicht einschlägig.

5 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

In den folgenden Kapiteln liegt der Focus auf den standörtlichen Gegebenheiten für ein Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzen- und Tierarten der Anhänge IV und V FFH-RL sowie der Vogelarten gem. VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97.

5.1 Biotop- und Habitatstrukturen

Das Planungsgebiet umfasst einen im Westen bereits bebauten bzw. versiegelten Grundstücksteil, der zweiseitig von Bebauung und Straßenflächen umgeben ist. Im Randbereich befinden sich Rasenflächen mit Ziersträuchern und Einzelbäumen, die von einem gewissen Pflegerückstand gekennzeichnet sind. Die Rasenflächen werden teils durch einzelne Gräser-Arten dominiert; teils von Rasenunkräutern wie Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Vogel-Miere (*Stellaria media*), oder Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*) durchsetzt. Der Baum- und Gehölzbestand setzt sich aus Linde (*Tilia spec.*), Japanische Zier-Kirsche (*Prunus serrulata*), Serbischer Fichte (*Picea omorika*) und Magnolie (*Magnolia spec.*) zusammen. Entlang der Straße wächst eine niedrige Hecke aus Berberitzen (*Berberis thunbergii*). Im Nordwesten schließt die Bebauung der Rathausstraße und im Südwesten die Landstraße an.

Der östliche Teil des Geländes wird von einem Mosaik aus befestigten, geschotterten und offenen Bodenflächen gebildet, die in unterschiedlichem Umfang und mit wechselnden Deckungsgraden von Pioniervegetation bewachsen werden. U. a. folgende ruderalen Pionierarten und Stauden kommen im Gebiet vor:

Kanadisches Berufskraut	<i>Conyza canadensis</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
Gewöhnliche Nachtkerze	<i>Oenothera biennis</i>
Gewöhnlicher Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>
Frühlings-Hungerblümchen	<i>Erophila verna</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i> agg.
Gewöhnlicher Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>
Gewöhnliches Knautgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i> agg.
Gewöhnlicher Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
Mehlige Königskerze	<i>Verbascum lychnitis</i>
Kanadische Goldrute	<i>Solidago canadensis</i>
Gewöhnliche Eselsdistel	<i>Onopordium acanthium</i>
Rundblättriger Storchschnabel	<i>Geranium rotundifolium</i>
Persischer Ehrenpreis	<i>Vernica persica</i>
Jakobs-Greiskraut	<i>Senecio jakobea</i>
Acker-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>
Gewöhnlicher Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>
Land-Reitgras	<i>Calamagrostis epigeos</i>
Stumpfbältriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>
Huflattich	<i>Tusilago farfara</i>
Lanzett-Distel	<i>Cirsium vulgare</i>

Die Pionierfluren werden in unterschiedlichem Maße von Gehölzarten durchsetzt. Insbesondere in den nordöstlichen Randbereichen dominieren die Sträucher und bilden zusammenhängende Gebüsche. In der Artenzusammensetzung sind die folgenden Arten und charakteristischen Pioniergehölze ruderaler Standorte vertreten:

Sommerflieder	Bufddleia davidii
Sal-Weide	Salix caprea
Silber-Weide, Fahl-Weide	Salix alba, Salix x rubens
Götterbaum	Ailanthus altissima
Hasel	Corylus avellana
Blut-Hartriegel	Cornus sanguinea
Brombeere	Rubus fruticosus agg.
Hunds-Rose	Rosa canina
Silber-Pappel	Populus alba
Zitter-Pappel	Populus tremula

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen und Freiflächen sind als Habitatstrukturen für besonders geschützte Arten wie folgt zu bewerten:

- Der lückige und vergleichsweise junge Gehölzbestand bietet allenfalls frei- und in Gebüschen brütenden Vogelarten geeignete Niststätten. Angesichts der Siedlungslage und den mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Störeinflüssen sind nur häufige und störungstolerante Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Girlitz, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke zu erwarten. Für Baumbrüter wie Elster, Rabenkrähe oder Ringeltaube kommen die Einzelbäume an der Nordwestseite des Grundstücks in Betracht. Hinweise auf ein Brutgeschehen in den vorangegangenen Jahren wie Altnester waren jedoch nicht zu finden. Weder die Sträucher im Osten noch der Einzelbaumbestand im Nordwesten weisen Höhlen auf, so dass Höhlenbrüter wie Meisen oder Stare das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen werden.
- Der Baumbestand weist auch für Fledermäuse keine nutzbaren Baumhöhlen oder –spalten auf. Baumbewohnende Fledermäuse sind daher allenfalls sporadisch bei der Nahrungssuche über den Ruderalfluren und Pioniergehölzen zu erwarten.
- Die Ruderalfluren und Pioniergehölze auf Schotterflächen bieten Strukturen, die für Eidechsen geeignet, wenn auch suboptimal ausgebildet sind.



Abb. 4: Ruderalfluren und Pioniergehölze im östlichen Grundstücksteil



Abb. 5: Pioniergehölze im nordöstlichen Grundstücksteil



Abb. 6: Vegetationsarme Fläche mit Recycling-Schüttgut



Abb. 7: Einzelbaum (Magnolie) in Grünanlage an der Rathausstraße



Abb. 8: Rasenstreifen am westlichen Randbereich



Abb. 9: Kleinsäugerbau in Ruderalflur



Abb. 10: *Hohlraum unter Flur im Bereich der Ladezone*



Abb. 11: *Spalt zwischen Hochwasserschutzmauer und Gelände mit Steinmaterial*

Bei der Lagerhalle und dem Verwaltungsgebäude handelt es sich um Gebäude in Massivbauweise. Die Lade- und Anlieferungszone ist mit einer Stahlträger-Konstruktion überdacht. Das Verwaltungsgebäude und der rückwärtige Teil der Halle haben ein Flachdach, während der mittlere Teil des Gebäudekomplexes als Sheddach mit mehreren Halbbögen konstruiert ist. Die Fassaden sind einheitlich strukturiert und weitgehend intakt. Während das Verwaltungsgebäude verputzt ist, sind die Hallenfassaden mit einem Klinkervorsatz ausgebildet. Die Fenster der Gebäude sind ebenfalls weitestgehend intakt, am Verwaltungsgebäude mit Rollläden versehen und an der Halle z. T. vergittert. Defekte Fenster, Türen oder Tore wurden mit Holzplatten verschlossen. An der Halle befinden sich verschiedene Lüftungsöffnungen, die ein Eindringen kleinerer Vögel oder Fledermäuse ggf. ermöglichen. Da sich die Gebäude noch in Nutzung befinden, ist ein Vorkommen geschützter Arten in den Innenräumen eher unwahrscheinlich. Unter der Anlieferungszone befindet sich ein Hohlraum unter Geländeoberkante, der im vorderen Teil eine Öffnung aufweist und so für Fledermäuse zugänglich wäre, wobei die bodennahe Öffnung hinter einem Gebüsch als Einflug eher suboptimal ist. Anbauten, Vorsprünge und Nischen sowie die Trägerkonstruktion der Überdachung in der Ladezone bieten gebäudebrütenden Vogelarten wie Haussperling oder Hausrotschwanz geeignete Niststandort. Bei der Begehung wurden jedoch keine Altnester oder Nistmaterial aus zurückliegenden Jahren vorgefunden.

Der ehemalige Schlossturm besteht aus einem verputzten Sandsteinmauerwerk, das zum Teil verputzt wurde bzw. noch Verputzreste aufweist. In der unteren Ebene ist der Turm an zwei Seiten offen; das Turminnere ist von dort jedoch nicht zugänglich. In mehreren Ebenen sind Fenster und Öffnungen angebracht, die sämtlich offen sind und flugfähigen Tieren einen Zugang in die Innenräume ermöglichen. Auch das Mauerwerk weist verschiedene kleinere Lüftungsöffnungen oder Spalten und defekte Stellen aus, die kleinere Hohlräume erschließen können. Der Turm bietet somit für Fledermäuse und Vögel, geeignete Habitatbedingungen, zumal Störungen durch die Unzugänglichkeit begrenzt werden. Dabei kommen auch Fledermausgruppen (z. B. in Wochenstuben) oder größere Vogelarten (z. B. Schleiereule, Turmfalke) in Betracht. Im Rahmen der Begehung am 24.02.2023 konnte der Turm nur von außen – mit Fernglas – in Augenschein genommen werden. Konkrete Hinweise auf eine tatsächliche Quartier- oder Nistplatznutzung konnten nicht festgestellt werden. Die Vogelkotspuren im oberen Teil der Fassade deuten zunächst nur auf eine regelmäßige Nutzung als Ansitz hin.

Das Grundstück ist an drei Seiten von Mauern umgeben. Zur Landstraße bzw. dem Wiesenweg verläuft eine verputzte Backsteinmauer mit wenig offenen Fugen und Spalten. Zum Main und zur Parkanlage hin wird das Grundstück von einer Hochwasserschutzmauer aus Beton umgeben. Zwischen der Betonmauer und dem höher gelegenen Schlossquartier ergibt sich ein Spalt, der zum Teil mit grobem Steinmaterial gefüllt ist. Die Schotterflächen auf dem Gelände sind meist stark verdichtet, weisen jedoch vereinzelt Hohlräume und Kleinsäugerbauten auf. Das Haufwerk aus zerkleinertem Abbruchmaterial im zentralen Bereich des Grundstücks ist nahezu vegetationslos und als Habitatstruktur ungeeignet.

Die vorhandenen Gebäude sind als Habitatstrukturen für besonders geschützte Arten wie folgt zu bewerten:

- Die Lagerhalle bietet mit Vorsprüngen und Nischen sowie der Trägerkonstruktion der Überdachung in begrenztem Umfang Niststandorte für gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling und Hausrotschwanz, auch wenn keine konkreten Nutzungsspuren gefunden wurden.

- Das Gebäudeinnere ist nur schwer zugänglich und aufgrund der fortdauernden Nutzung als Lebensstätte derzeit nicht attraktiv. Das Quartierpotenzial für Fledermäuse ist nur gering und umfasst kleinere Spalten und Hohlräume, die als Tagesschlafplatz von Einzeltieren genutzt werden können. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse wurden nicht gefunden.
- Der ehemalige Schlossturm ist durch kleinere Öffnungen und offene Fenster für Vögel und Fledermäuse zugänglich. Aufgrund der Höhe des Turms und der Ausdehnung des Gebäudeinneren ist auch eine Besiedlung durch Vogelgruppen (z. B. Dohlen, Mauersegler) oder größere Arten (Schleiereule, Turmfalke) denkbar. Auch für Fledermäuse bietet der Schlossturm Quartiermöglichkeiten für Sommerquartiere und ggf. Wochenstuben oder Winterquartiere.



Abb. 12: Verwaltungsgebäude



Abb. 13: Überdachte Ladezone



Abb. 14: Berankter Zwischenraum zwischen Gebäuden (links) und Schlossturm (rechts)



Abb. 15: Haufwerk mit Schlossturm und Lagerhalle im Hintergrund



Abb. 16: Ladezone und Lagerhalle



Abb. 17: Rückseite der Lagerhalle mit Betonfläche



Abb. 18: Lüftungsöffnungen der Lagerhalle



Abb. 19: einheitliche Fassadenstruktur

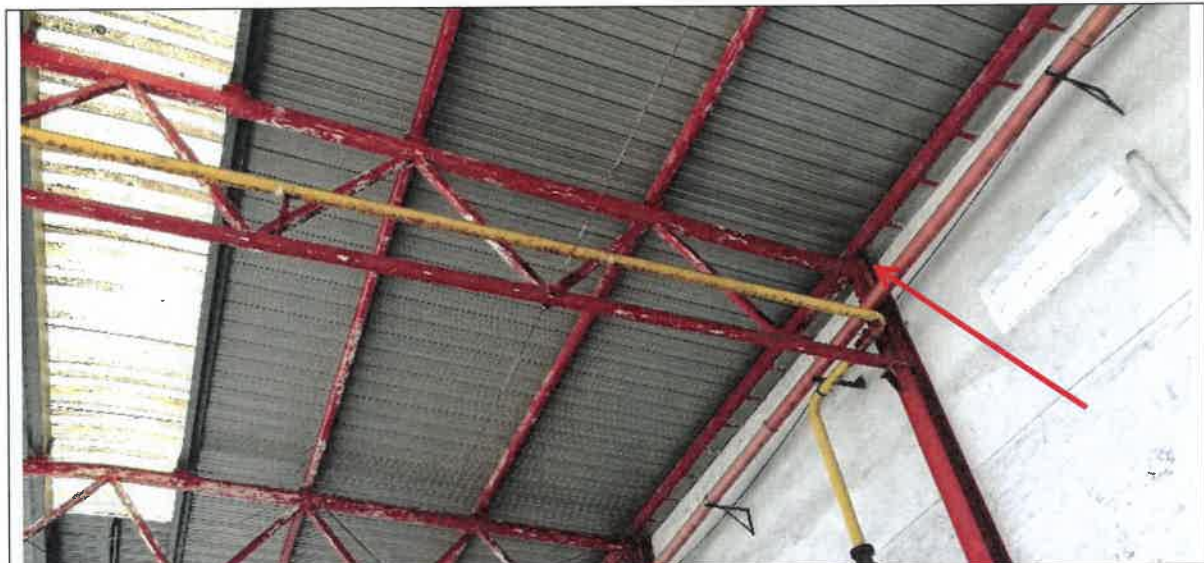


Abb. 20: Trägerkonstruktion der Überdachung als potenzielle Niststätten

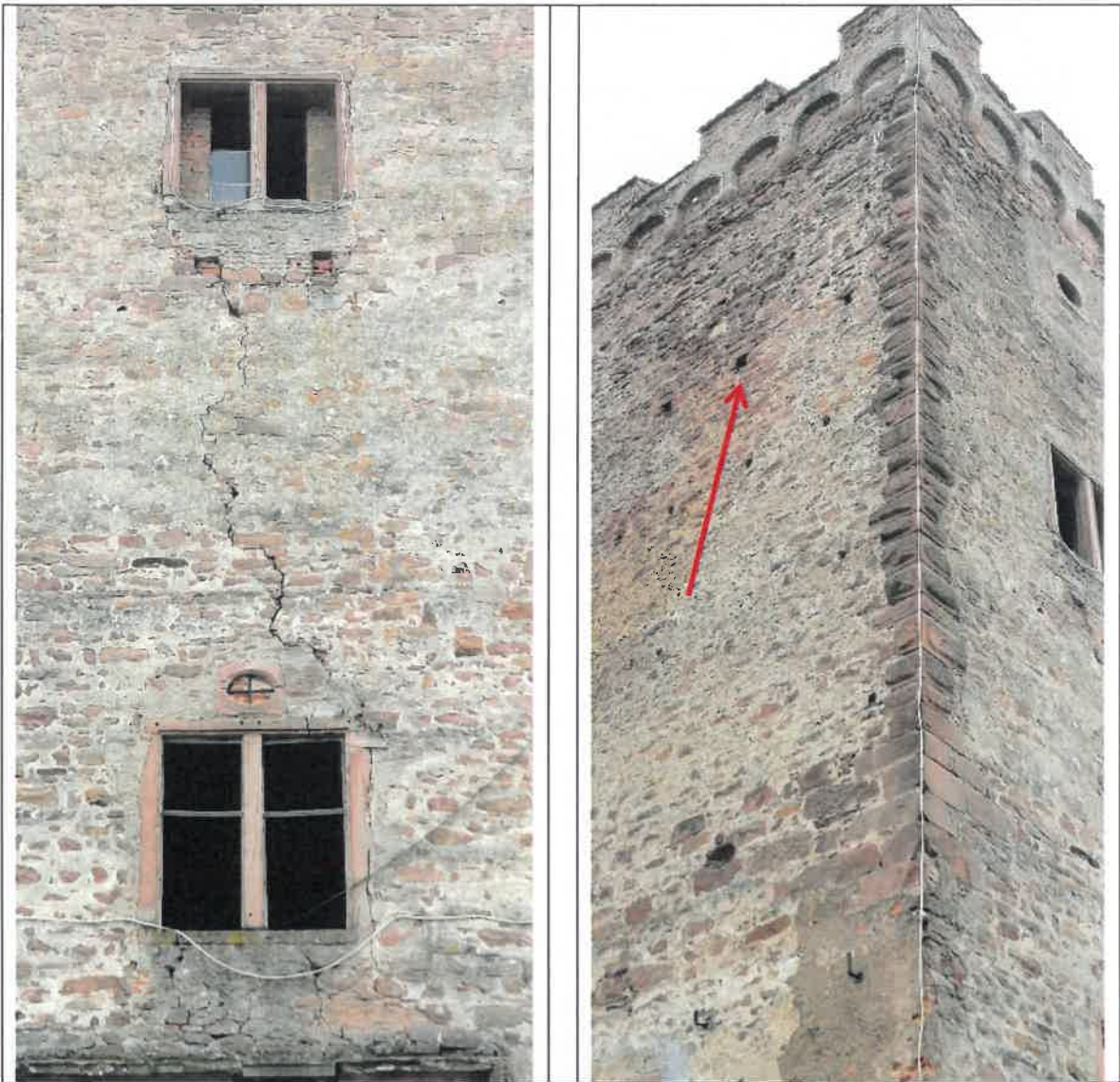


Abb. 21: Fassade des Schlossturm mit Fenstern und sonstigen Öffnungen



Abb. 22: Unvollständig verschlossene Fensteröffnung



Abb. 23: Verfugter Sandsteinsockel mit einzelnen offenen Spalten



Abb. 24: Lüftungsausgänge und Gebäudenischen als potenzielle Niststätten

5.2 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Gemäß der Zusammenstellung des Bayrischen Landesamtes für Umwelt können im Landkreis Miltenberg die nachstehend aufgelisteten, besonders geschützten und planungsrelevanten Arten vorkommen. Vogelarten, die in Bayern generell nicht als Brutvogel vorkommen, werden nicht aufgeführt, da eine vorhabenbedingte Betroffenheit als Rast- oder Zugvogel ausgeschlossen werden kann. Außerdem werden gemäß Arbeitshilfe keine sogenannten „Allerwelts-Vogelarten“ gelistet, da für diese Arten davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Tab. 1: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

EHZ: Erhaltungszustand kontinental

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum bei Vögeln: BV = potenziell Brutvogel, NG = potenziell Nahrungsgast, DZ = potenziell Durchzügler;

Krit. (Kriterium):, kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum

Relev. (Relevanz): X = Art wird geprüft, - = Prüfung ist nicht erforderlich

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ	Status	Krit.	Relev.	Bemerkung
Fledermäuse						
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	unzureichend		kWi	-	Waldfledermaus
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	unzureichend			X	
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	unzureichend			X	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	unzureichend		kWi	-	Waldfledermaus
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	günstig		kEm	-	Quartiere in Baumhöhlen
Myotis myotis	Großes Mausohr	günstig			X	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	günstig			X	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	günstig			X	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	unzureichend		kEm	-	Quartiere in Baumhöhlen
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	unzureichend			X	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	unzureichend		kEm	-	Quartiere in Baumhöhlen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	günstig			X	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	günstig		kWi	-	Waldfledermaus
Plecotus austriacus	Graues Langohr	unzureichend			X	
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	unbekannt			X	
Sonstige Säugetiere						
Castor fiber	Europäischer Biber	günstig		kWi	-	
Cricetus cricetus	Feldhamster	schlecht		kWi	-	
Felis silvestris	Wildkatze	unzureichend		kWi	-	

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ	Status	Krit.	Relev.	Bemerkung
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	unzureichend		kWi	-	
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	unzureichend	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Accipiter nisus	Sperber	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	schlecht	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Aegolius funereus	Raufußkauz	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Alauda arvensis	Feldlerche	schlecht	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Alcedo atthis	Eisvogel	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Anas crecca	Krickente	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Anser anser	Graugans	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Anthus trivialis	Baumpieper	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Apus apus	Mauersegler	unzureichend	BV		X	
Ardea cinerea	Graureiher	unzureichend	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Ardea purpurea	Purpureiher	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Asio otus	Waldohreule	günstig	NG	kEm	-	gelegentl. in Siedlungsrandlage
Athene noctua	Steinkauz	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Aythya ferina	Tafelente	unzureichend	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Botaurus stellaris	Rohrdommel	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Bubo bubo	Uhu	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Bucephala clangula	Schellente	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Buteo buteo	Mäusebussard	günstig	NG	kEm	-	gelegentl. in Siedlungsrandlage
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ	Status	Krit.	Relev.	Bemerkung
Carduelis carduelis	Stieglitz	unzureichend	BV		X	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Ciconia ciconia	Weißstorch	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Ciconia nigra	Schwarzstorch	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Cinclus cinclus	Wasseramsel	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Circus aeruginosus	Rohrweihe	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Circus pygargus	Wiesenweihe	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Coloeus monedula	Dohle	günstig	BV		X	
Columba oenas	Hohлтаube	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Corvus corax	Kolkrabe	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Corvus frugilegus	Saatkrähe	günstig	NG	kEm	-	gelegentl. in Siedlungsrandlage
Crex crex	Wachtelkönig	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Cuculus canorus	Kuckuck	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Cygnus olor	Höckerschwan	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	unzureichend	NG	kEm	-	Kein Nistplatzpotenzial im Wirkraum
Dendrocytes medius	Mittelspecht	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Dryobates minor	Kleinspecht	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Dryocopus martius	Schwarzspecht	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Emberiza cia	Zippammer	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Emberiza citrinella	Goldammer	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Falco peregrinus	Wanderfalke	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Falco subbuteo	Baumfalke	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Falco tinnunculus	Turmfalke	günstig	BV		X	
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	günstig	NG	kEm	-	gelegentl. in Sied-

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ	Status	Krit.	Relev.	Bemerkung
						lungsrandlege
Gallinago gallinago	Bekassine	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Gallinula chloropus	Teichhuhn	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Grus grus	Kranich	unzureichend	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Haliaeetus albicilla	Seeadler	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Hippolais icterina	Gelbspötter	unzureichend	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	unzureichend	NG	kEm	-	Kein Nistplatzpotenzial im Wirkraum
Ichthyaeetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Jynx torquilla	Wendehals	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Lanius collurio	Neuntöter	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Lanius excubitor	Raubwürger	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Larus canus	Sturmmöwe	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Larus michahellis	Mittelmeermöwe	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Linaria cannabina	Bluthänfling	schlecht	NG	kEm	-	gelegentl. in Siedlungsrandlege
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Locustella naevia	Feldschwirl	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	günstig	NG	kEm	-	gelegentl. in Siedlungsrandlege
Mareca strepera	Schnatterente	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Mergus merganser	Gänsesäger	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Milvus migrans	Schwarzmilan	günstig	NG	kEm	-	gelegentl. in Siedlungsrandlege
Milvus milvus	Rotmilan	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Motacilla flava	Schafstelze	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Netta rufina	Kolbenente	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge

Deutscher Arname	Wiss. Arname	EHZ	Status	Krit.	Relev.	Bemerkung
						ge
Numenius arquata	Großer Brachvogel	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	schlecht	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Oriolus oriolus	Pirol	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Pandion haliaetus	Fischadler	schlecht	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Passer domesticus	Haussperling	unzureichend	BV		X	
Passer montanus	Feldsperling	unzureichend	NG	kEm	-	in Siedlungsrandlage
Perdix perdix	Rebhuhn	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Pernis apivorus	Wespenbussard	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Phalacrocorax carbo	Kormoran	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	unzureichend	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Picus canus	Grauspecht	unzureichend	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Picus viridis	Grünspecht	günstig	NG	kEm	-	gelegentl. in Siedlungsrandlage
Podiceps cristatus	Haubentaucher	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	unzureichend	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	schlecht	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Rallus aquaticus	Wasserralle	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Remiz pendulinus	Beutelmeise	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Riparia riparia	Uferschwalbe	unzureichend	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Spatula clypeata	Löffelente	unzureichend	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Spatula querquedula	Knäkente	schlecht	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ	Status	Krit.	Relev.	Bemerkung
						ge
Spinus spinus	Erlenzeisig	unzureichend	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Streptopelia turtur	Turteltaube	schlecht	NG	kEm	-	gelegentl. in Siedlungsrandlage
Strix aluco	Waldkauz	günstig	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Sylvia communis	Dorngrasmücke	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	unzureichend	NG	kEm	-	in Siedlungsrandlage
Tetrao urogallus	Auerhuhn	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Tringa ochropus	Waldwasserrläufer	günstig	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Tyto alba	Schleiereule	günstig	BV		X	
Upupa epops	Wiedehopf	schlecht	-	kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Vanellus vanellus	Kiebitz	schlecht	DZ	kEm	-	allenfalls Überflüge
Reptilien						
Coronilla austriacus	Schlingnatter	unzureichend		kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Lacerta agilis	Zauneidechse	unzureichend			X	
Amphibien						
Bombina variegata	Gelbbauchunke	schlecht		kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Epidalea calamita	Kreuzkröte	unzureichend		kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Hyla arborea	Europ. Laubfrosch	unzureichend		kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Triturus cristatus	Nördl. Kammmolch	unzureichend		kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Libellen						
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	unzureichend		kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Käfer						
Osmoderma eremita	Eremit	unzureichend		kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Tagfalter						
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	günstig		kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	unzureichend		kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	unzureichend		kWi	-	keine Habitate im Wirkraum
Pflanzen						

Deutscher Artnamen	Wiss. Artnamen	EHZ	Status	Krit.	Relev.	Bemerkung
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	günstig		kWi	-	keine Habitate im Wirkraum

5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten wird der Prächtige Dünnfarn für das Kreisgebiet aufgeführt. Die Art besiedelt meist horizontale oder schräge silikatische Felswände in konstant luftfeuchter, wärmebegünstigter Umgebung und findet im Planungsgebiet keinen geeigneten Standortbedingungen. Ein Vorkommen der Art ist daher sicher ausgeschlossen.

5.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.4.1 Wirbellose

Für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten wirbellosen Tierarten aus den Klassen der Käfer, Libellen und Schmetterlinge ist ein Vorkommen mangels geeigneter Standortbedingungen und Habitate ausgeschlossen. Für die besonders geschützte Käfer-Art Eremit gibt es keine geeigneten Altbäume in entsprechendem Schädigungs- oder Zerfallsstadium, insbesondere keine Eichen, im Planungsgebiet. Die Große Moosjungfer besiedelt ganzjährig Wasser führende Zwischenmoorgewässer oder andere, nicht zu saure (Moor)-gewässer und findet im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seinem Umfeld keinerlei geeignete Gewässerhabitate. Für die besonders geschützte Schmetterlings-Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Großer Feuerfalter fehlen ebenfalls die entsprechenden Habitate (extensive Wiesen mit Großem Wiesenknopf, Feuchtwiesen). Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.4.2 Amphibien

Eine Betroffenheit besonders geschützter Amphibienarten ist ausgeschlossen, da im Wirkraum des Vorhabens weder geeignete Laichgewässer noch Landhabitate vorkommen.

5.4.3 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von zwei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über den Landkreis Miltenberg. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen und/oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet bedingt geeignete, wenn auch suboptimale Lebensraumbedingungen vor. Für die Schlingnatter kann angesichts ihrer Habitatansprüche und Reviergrößen sowie der mangelnden Vernetzung des Plangebietes ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist demgegenüber weniger anspruchsvoll und besiedelt auch kleinere Areale. Die Habitate im Osten des Geltungsbereiches bieten zwar eine lückige und kleinteilige Stauden- und Gehölzvegetation mit Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen. Es fehlen jedoch grabbare Substrate als Eiablageplätze und zur Überwinterung. Alternativ könnte die Art hierfür aufgegebene Kleinsäugerbauten und die vereinzelt Gesteinsstrukturen und -höhlräume nutzen. Von Nachteil ist die relativ isolierte Lage innerhalb eines Siedlungsgebietes nahe der feuchten Main-Aue, wodurch eine Besiedlung

des ehemals dicht bebauten Geländes erschwert wird. Ein Vorkommen der Eidechsenart ist zwar nicht sehr wahrscheinlich, kann aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden.

5.4.4 Säugetiere

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten finden im Planungsgebiet ausschließlich siedlungsorientierte Fledermausarten bedingt geeignete Habitatsstrukturen. Das Mainufer und die angrenzende Parkanlage sind als Nahrungsrevier geeignet; die teilweise befestigten ruderalen Freiflächen im Geltungsbereich haben diesbezüglich nur eine nachrangige Bedeutung. Mit der geplanten Durchgrünung des Wohngebietes werden ggf. zusätzliche Jagdstrecken geschaffen. Das Quartierpotenzial der Lagerhalle ist eher gering und bietet allenfalls Tagesschlafplätze für Einzeltiere, insbesondere kleinerer Arten wie die Zwergfledermaus. Der ehemalige Schlossturm kann demgegenüber auch für Fledermausgruppen Sommerquartiere, Wochenstuben und bei geeignetem Innenklima auch Überwinterungsquartiere bereithalten. Hierfür kommen auch Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Graues Langohr, Nordfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus und Zweifarbfliegenfledermaus in Frage. Da der denkmalgeschützte Schlossturm in das Bebauungskonzept integriert wird, besteht die Möglichkeit, Fledermausquartiere zu erhalten. Eine nachteilige Betroffenheit von Fledermäusen ergibt sich allenfalls im Zuge des Abriss der Lagerhalle und des Verwaltungsgebäudes, wenn Spalten und Hohlräume von Fledermaus-Arten bis dahin besetzt werden sollten. Arten, die zwar im Offenland oder an Gewässern jagen (z. B. Wasserfledermaus), aber ihre Quartiere nicht in Gebäuden sondern in Baumhöhlen suchen, werden durch die geplante Neubebauung nicht erheblich beeinträchtigt. Für die Waldarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr kann eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Feldhamster besiedelt lössgeprägte Ackerflächen. Die Haselmaus kommt in vernetzten Feldgehölzen, Ufergehölzen oder Auwäldern sowie wärmebegünstigten Laubmischwäldern vor. Die Wildkatze benötigt ausgedehnte störungsarme Wälder und durch Feldgehölze gegliederte Offenlandkorridore. Sie meidet die Siedlungsnähe. Für keine der genannten Arten liegen im Planungsgebiet oder seinem Umfeld geeignete Habitatstrukturen vor. Für Feldhamster, Haselmaus und Wildkatze ist ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen. Ein Vorkommen des Europäischen Bibers ist am Main anzunehmen, wobei der Flussabschnitt im Siedlungsbereich durch anthropogene Überformung der Ufer und Störungen eher ungeeignet ist. Ein Vordringen der Art in das anthropogen überformte Planungsgebiet kann sicher ausgeschlossen werden.

5.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Von den in Tabelle 1 aufgeführten besonders planungsrelevanten Vogelarten auf Kreisebene kann der überwiegende Teil als nicht betroffen abgeschichtet werden. Zum einen handelt es sich um Arten, die im Planungsgebiet und seinem näheren Umfeld keine Habitate finden und die den Geltungsbereich des Bebauungsplans auch nicht überfliegen oder zur Nahrungssuche frequentieren. Hierzu zählen beispielsweise die Arten der Wälder und Wiesenlandschaften. Andere Arten, wie zum Beispiel Wat- und Wasservögel, überfliegen das Gebiet auf dem Weg vom Main zu anderen Gewässern oder auf dem Vogelzug. Zum anderen kann der Geltungsbereich von Vogelarten aus der Umgebung, die in Siedlungsrandlage nach Nahrung suchen, frequentiert werden. Für diese Artengruppen bildet das Planungsgebiet keinen oder

nur einen nachrangigen Teil ausgedehnter Aktionsräume, so dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Grundstücks ist in erster Linie von siedlungsorientierten, anspruchslosen und störungstoleranten Brutvogelarten auszugehen. In der Brutphase können hier Frei-, Gebüsch und Baumbrüter Reviere besetzen und Niststätten errichten. Von den besonders planungsrelevanten Vogelarten kommt lediglich der Stieglitz als Brutvogel in den Pioniergehölzen im Osten des Geltungsbereiches in Betracht. Die geplanten Eingriffe betreffen den gesamten Baum- und Strauchbestand auf dem Anwesen. Die betroffenen Arten sind in der Lage den Verlust von Lebensstätten und Teilen eines Brutreviers im näheren Umfeld zu kompensieren. Wenn die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, werden Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Die Inspektion der zum Abriss bestimmten Gebäude hat an der Lagerhalle und dem Verwaltungsgebäude ein Nistplatzpotenzial für gebäudebrütende Vogelarten wie Hausrotschwanz und Haussperling, jedoch keine konkreten Hinweise auf tatsächliche Nutzung ergeben. Auch diese Arten können angesichts der umgebenden Siedlungsstrukturen an geeigneten Gebäudes alternative Niststätten errichten. Außerdem bieten die geplanten Wohn- und Gemeinbedarfsgebäude zu einem späteren Zeitpunkt wieder Besiedlungsmöglichkeiten. Wenn der Abriss außerhalb der Brutzeit erfolgt bzw. beginnt, kann für diese gebäudebrütenden Arten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Der ehemalige Schlossturm bietet allein durch seine Höhe auch anspruchsvolleren Gebäudebrütern wie Dohle, Schleiereule, Mauersegler oder Turmfalke geeignete Strukturen. Da der Turm erhalten und in die neue Bebauung integriert wird, kann eine Betroffenheit vermieden werden. Da es sich in allen Fällen um störungstolerante Arten handelt, die die Nähe zu Menschen nicht scheuen, kann auch bei einer späteren Wohngebietsnutzung von einem Fortbestand potenzieller Brutvorkommen ausgegangen werden.

Für die im Gebiet verbleibenden oder das Neubebaute Wohngebiet besiedelnden Brutvögel und regelmäßigen Nahrungsgäste kann sich das Vogelschlagrisiko durch spiegelnde oder verglaste Fassadenteile erhöhen. Durch geeignete Maßnahmen können die Beeinträchtigungen auf ein nicht signifikantes Ausmaß minimiert werden. Durchzügler überqueren das Gebiet in der Regel nur gelegentlich und in einer Höhe deutlich über der zulässigen Gebäudehöhe, so dass für diese Arten eine Betroffenheit durch Vogelschlag vernachlässigt werden kann.

5.6 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nach den in den voranstehenden Kapiteln dargelegten Sachverhalten, ist von einem Vorkommen von europäisch geschützten Fledermaus- und Vogelarten im beplanten Areal auszugehen. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann zunächst nicht ausgeschlossen werden.

- Ein Vorkommen der Zauneidechse vorausgesetzt, kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Beseitigung von Ruderalflächen mit Erdhöhlen, Kleinsäugerbauten und Steinstrukturen kommen. In diesem Fall werden Schutz-, Vergrämnungs- und ggf. Umsiedlungsmaßnahmen erforderlich.
- Für die siedlungsorientierten Fledermausarten kann im Zuge des Gebäudeabriss eine Betroffenheit durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbun-

den auch Verletzungen oder Tötungen nicht ausgeschlossen werden. Das Quartierpotenzial der Abrissgebäude ist jedoch gering gegenüber dem zu erhaltenden Schlossturm. Eine Beeinträchtigung bei Jagd- oder Durchflügen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da potenzielle Leitstrukturen nicht betroffen sind und Zwischenjagdreviere erhalten bleiben.

- Für siedlungsbezogene Brutvögel wird durch den Verlust von Einzelbäumen und Pioniergehölzen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand einschlägig, wenn die Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Im Umfeld bleibt ein ausreichender Baum- bzw. Gehölzbestand erhalten bzw. wird ein solcher bei der Durchgrünung des geplanten Wohngebietes entwickelt. Da in und an den Gebäuden keine Niststätten gebäudebrütender Vogelarten vorgefunden wurden, ist bei einem Abriss außerhalb der Brutphase nicht von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten, der Tötung von Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen auszugehen. Auch hinsichtlich des Abriss der Lagerhalle und des Verwaltungsgebäudes gilt, dass im näheren Umfeld gleichwertige Ausweichhabitate und Gebäudestrukturen in ausreichendem Umfang vorliegen bzw. nach Realisierung des Wohngebietes im Planungsgebiet fortbestehen. Mit dem Erhalt des Schlossturmes können auch potenzielle Niststätten besonders planungsrelevanter Vogelarten der Siedlungen gesichert werden. Es werden nur kleinflächige und nicht essentielle Teile von Nahrungshabitaten beansprucht, so dass hieraus keine relevante Beeinträchtigung resultiert.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch optische und akustische Störreize aus dem umgebenden Straßenverkehr und der noch andauernden gewerblichen Tätigkeit können Störwirkungen auf Vögel und Fledermäuse in den angrenzenden Habitaten vernachlässigt werden. Störungen durch die Wohnnutzung sind für die siedlungsorientierten Arten im artenschutzrechtlichen Sinne unerheblich. Aufgrund der zeitlich und räumlich begrenzten Baumaßnahme ist nicht von einer Erheblichkeit im artenschutzrechtlichen Sinne auszugehen.

5.7 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.7.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Nachstehend werden die – z. T. bereits erwähnten - Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. einer Betroffenheit besonders geschützter Reptilien-, Vogel- und Fledermausarten aufgeführt:

1. Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen (Bauzeitenregelung)

Die vorhabenbedingte Beseitigung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutphase (zwischen 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres). Damit wird sicher ausgeschlossen, dass es zu Tötungen von Jungvögeln oder zur Zerstörung von Gelegen kommt. Da es sich im Wesentlichen um Arten handeln kann, die jährlich neue Nester bauen, wird auch der Verlust von Fortpflanzungsstätten vermieden. Auch für Arten, die ggf. ihre Nester mehrfach nutzen oder andere Nester nachnutzen (z. B. Elster, Rabenkrähe) bleiben im näheren Umfeld gleichwertige Gehölzstrukturen erhalten.

Bei einem Abrissbeginn der Gebäude außerhalb der Brutphase kann auch für gebäudebrütende Arten ein Verlust von Jungvögeln oder Gelegen ausgeschlossen werden. Der Verlust der potenziellen Niststätten kann durch diese Arten ebenfalls im näheren Umfeld und an der bestehenden Bebauung ausgeglichen werden.

2. Vermeidung von Vogelschlag

Sofern größere ($> 5 \text{ m}^2$) verglaste oder spiegelnde Fassadenelemente vorgesehen sind, sollten Maßnahmen zu Minimierung des Vogelschlagrisikos getroffen werden. Durch geeignete Oberflächenstrukturen und entspiegeltes Material können die Fassaden und Fenster für Vögel wahrnehmbar gestaltet werden. Übereck-Verglasungen sollten vermieden werden.

3. Kontrolle des Gebäudebestandes (Baufeldkontrolle Gebäude)

Auch wenn derzeit keine konkreten Hinweise auf eine residente oder vormalige Nutzung der Lagerhalle und des Verwaltungsgebäudes durch Vögel oder Fledermäuse vorliegen, kann bis zum Abriss oder Rückbau ein Besatz nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollten die Gebäude kurzfristig vor Beginn der Arbeiten auf einen Besatz mit Tieren kontrolliert werden. Damit wird verhindert, dass ggf. bis zum Baubeginn Quartier besetzende Fledermäuse oder brütende Vögel getötet oder verletzt werden können. Die Kontrolle kann auch durch kundiges Personal der ausführenden Baufirma durchgeführt werden. Sollten wider Erwarten Fledermäuse oder auch besetzte Vogelnester vorgefunden werden, sind unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen einzuleiten, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden.

4. Überprüfung des Vorkommens von Zauneidechsen (Baufeldkontrolle Ruderalfluren)

Auch wenn das östliche Areal nur suboptimale Lebensraumbedingungen für Zauneidechsen bietet, kann ein Vorkommen im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollten die relevanten Grundstücksteile auf ein Vorkommen von Reptilien hin überprüft werden. falls ein Vorkommen bestätigt wird, sind vor Beginn der Eingriffe in den Boden geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden. Ggf. können die Tiere aus dem Eingriffsbereich vergrämt werden, in dem Versteckmöglichkeiten behutsam beseitigt werden. Die Vergrämung sollte durch ein Angebot von Auffang- oder Ersatzhabitaten (z. B. Sand-, Stein- und Totholzstrukturen) in den angrenzenden Grünflächen unterstützt und im Frühjahr bzw. Frühsommer vor der Eiablage durchgeführt werden. In der Regel sind die Ersatzhabitats oder der Eingriffsbereich mit Schutzzäunen zu umgeben, um eine Rückwanderung der ortstreuen Tiere zu vermeiden. Trotz Vergrämung im Baubereich verbleibende Tiere müssen gefangen und in geeignete Ersatzhabitats umgesiedelt werden. Die Maßnahmen sollten unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden und erfordern ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung.

5. Schutz von wertstellenden Habitatstrukturen (hier: Erhalt des Schlossturmes als Niststätte oder Quartier)

Der ehemalige Schlossturm bietet besonders planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten potenzielle Niststätten und Quartiere. Mit dem Erhalt des denkmalgeschützten Gebäude und seiner Integration in das neue Schlossquartier ist die Möglichkeit verbunden, auch die Habitatfunktion für diese Arten zu sichern und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend geboten, aber für eine Verbesserung der Habitatbedingungen sinnvoll:

- **Verhinderung einer Anlockung durch Beleuchtung**

Im Straßenverkehr des Wohngebietes ist – insbesondere zu Nachtzeiten - nicht von Verkehrszahlen und Fahrgeschwindigkeiten auszugehen, die zu wesentlichen Kollisionsrisiken von jagenden Fledermäusen führen können. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowohl für nachtaktive Insekten als auch für Fledermäuse wird dennoch die Verwendung von LED-Lampen als Außenbeleuchtung empfohlen.

- **Anbringen künstlicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

An den Abrissgebäuden und im Gehölzbestand wurden zunächst keine besetzten Dauernester und Nisthöhlen von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen vorgefunden. Zwar ist ein Besatz bis zur Umsetzung der Bauvorhaben nicht auszuschließen, die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt jedoch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Für die verlorengehenden potenziellen Strukturen an Gebäuden sind daher aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Ausgleichmaßnahmen erforderlich. Zur Verbesserung der Habitatsituation auf dem neubebauten Grundstück können jedoch verschiedenartige Vogelnistkästen und künstliche Fledermausquartiere am zukünftigen Baumbestand oder den umliegenden Gebäude angebracht werden. Der zu erhaltende Schlossturm kann – soweit hier nicht bereits Niststätten und Quartiere genutzt werden – ebenfalls einbezogen werden.

- **Tierfreundliche Gestaltung der Freiflächen**

Durch die Anlage von Gesteinsstrukturen, Trockenmauern, Teichen, die Verwendung unbehandelten Holzes sowie gebietstypischer, heimischer Pflanzen und Saatgut kann die Besiedlung des geplanten Wohngebietes durch wildlebende Tiere erleichtert werden.

5.7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten – insbesondere Vögel und Fledermäuse - vorhabenbedingte Tötungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Im Falle eines Vorkommens von Zauneidechsen im Eingriffsbereich entspricht die Herstellung von Ersatz- oder Auffanghabitaten einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Die notwendigen Strukturen lassen sich jedoch kurzfristig herstellen und erfordern keine längeren Entwicklungszeiten.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

5.8 Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

6 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Bei der Untersuchung des Geländes sowie der Inaugenscheinnahme der zu beseitigenden Vegetationsbestände und der zum Abriss vorgesehenen Gebäude auf der gewerblich genutzten Liegenschaft Landstraße 23 in Wörth am Main ergaben sich keine Nachweise oder eindeutigen Hinweise auf aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Tierarten oder Vorkommen geschützter Pflanzenarten. Allerdings wurden geeignete Habitatstrukturen für frei-, gebüsch- und gebäudebrütende Vogelarten vorgefunden. Die Fällung von Bäumen und die Beseitigung von Sträuchern werden vor Beginn der Brutphase vorgenommen, so dass keine besetzten Niststätten betroffen werden können. Die Abrissgebäude sind für Tagesschlafplätze bzw. Sommerquartiere von einzelnen Fledermäusen geeignet, auch wenn zunächst keine konkreten Hinweise auf einen Besatz festgestellt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht auszuschließen, kann aber durch eine Kontrolle der Gebäude und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen vor Abrissbeginn vermieden werden.

Die ruderalen Freiflächen mit ihrer lückigen Pioniervegetation sowie vereinzelt Erdlöchern und Steinstrukturen ist im Grundsatz als Lebensraum der Zauneidechse geeignet, wenngleich das Habitatpotenzial durch verdichtete Substrate und die isolierte Lage zwischen Siedlung und Mainau eingeschränkt wird.

Bau- und betriebsbedingte Störungen, die auf geschützte Vogelarten oder Fledermäuse in den angrenzenden Habitaten einwirken können, erreichen kein im Artenschutzsinne erhebliches Ausmaß. Dazu trägt die entsprechende Vorbelastung durch den Gewerbebetrieb in der Ortslage von Wörth bei.

Vögel und Fledermäuse, die das Areal zur Nahrungssuche frequentieren oder überfliegen, werden durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, zumal es sich nicht um für die jeweiligen Arten essentielle Nahrungshabitate handelt.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ggf. Baufeldkontrolle und Schutz wertgebender Gebäudestrukturen) sicher vermieden.

Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass – bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen – als Folge der Festsetzungen des Bebauungsplans „Schlossquartier“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für die potenziell vorkommende Zauneidechse sowie Fledermaus- und Vogelarten unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. bleibt die ökologische Funktion solcher Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Friedberg, den 03.03.2023



7 QUELLEN

Bayrisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, Augsburg

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, in der aktuellen Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie).

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Bernd Müller Architekt und Stadtplaner, Bebauungskonzept (Stand 09.2022) , Rothenfels, im Auftrag der H+B Unternehmensgruppe, Hafenrandstraße 6, 63741 Aschaffenburg

www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

www.bayernatlas.de

